

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitglichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 EUR betragen.

Hochlastzeiten Werktage	Niederspannung
Frühling	entfällt
Sommer	entfällt
Herbst	13:00:00 Uhr – 13:29:59 Uhr 18:00:00 Uhr – 18:14:59 Uhr
Winter	10:30:00 Uhr – 13:59:59 Uhr 14:15:00 Uhr – 14:29:59 Uhr 16:30:00 Uhr – 18:29:59 Uhr

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. – 31.05.
Sommer	01.06. – 31.08.
Herbst	01.09. – 30.11.
Winter	01.12. – 28./29.02.